

Die Saar bei Völklingen

Erlaubte Angelmethoden

- Es darf mit zwei Ruten, mit oder ohne Rolle gefischt werden.
- Die Vorgaben für Setzkescher laut saarländischem Fischereigesetz sind zu beachten.
- Es darf nur mit totem Köderfisch geangelt werden. Dieser muss aus dem Gewässer stammen, in dem er gefischt wird.
- Fische, die kleiner als das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß sind, müssen sofort wieder schonend ins Gewässer zurückgesetzt werden.

Fangbegrenzung:

- Es dürfen nur die Fische gehältert werden, die zum Verzehr gedacht sind. Dies sind max. 5 kg Fische!
- Es darf nur 1 Hecht oder 1 Zander pro Tag entnommen werden.

Schonmaße:

Hecht 50cm, Zander 45cm, Karpfen 35cm, Schleie 25cm, Aal 50cm

Zu beachten:

Im Bereich des Hütten Geländes ist es nicht erlaubt auf der rechten Saarseite zu fischen. Der gesperrte Uferabschnitt erstreckt sich vom Werkstor, ca. 50m stromabwärts der „Karolinger Brücke“ bis zum „blauen Tor“ im Bereich von Bous. Hier ist das Betreten des Werksgeländes der Saarstahl AG generell untersagt.

Während der Frühjahrsschonzeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai ist jeglicher Raubfischfang verboten!

Verbotene Angelmethoden

Es ist untersagt:

- das Reißen oder Harpunieren, sowie die Anwendung anderer nicht fischgerechten Angelmethoden
- das Angeln mit lebendem Köderfisch
- das Angeln mit anderen lebenden Wirbeltieren
- das Angeln mit mehr als 2 Ruten
- das Angeln, das von Vornherein auf das Zurücksetzen der gefangenen Fische ausgerichtet ist
- das Befahren des Leinpfades
- das Fischen bei Nacht

Spezielle Bestimmungen (Gemeinschaftsbezirke)

Die AGV Völklingen hat mit dem ASV Saarbrücken und der VAF Saarlouis/Ensdorf Vereinbarungen getroffen, nachdem eine Überschneidung der Fischbezirke in beide Pachtbereiche erlaubt sind.

So gibt es einen Gemeinschaftsbezirk zum Pachtgebiet des **ASV Saarbrücken 1921 e.V.** vom Bereich der Schleuse Burbach bis zur Brücke Luisenthal. Hier ist zu beachten, dass während der Raubfischschonzeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai das Fischen mit Köderfisch (tot oder künstlich), das Blinkern und das Angeln mit anderen Methoden, mit denen man Raubfische fangen kann, verboten ist.

Ein zweiter Gemeinschaftsbezirk gibt es zum Pachtgebiet der **VAF Saarlouis/Ensdorf**. Hier ist das Angeln von der Bouster Brücke in Richtung Völklingen, bis zum zweiten großen Strommast vor dem Saarstahlgelände für Mitglieder beider Pachtgemeinschaften erlaubt.

Nachenscheine:

Seit einigen Jahren ist es dem Vorstand der AGV Völklingen seitens des Verpächters erlaubt, sogenannte Nachenscheine zum Fischen vom Boot aus in begrenzter Anzahl für Mitglieder, als auch für Gastfischer auszugeben. Der Nachenschein gilt für ein Jahr (Kalenderjahr) und kann nur beim Vorstand der AGV bezogen werden. Für ihn gelten besondere Regelungen, die sich ggf. von Jahr zu Jahr ändern können. Die aktuellen Regelungen sind auf der Internetseite der AGV Völklingen (www.agv-völklingen.de) einzusehen. Allgemein gelten folgende Bestimmungen zum Nachenfischen:

Bedingungen der AGV Völklingen zum Fischen vom Nachen/Boot aus:

- Wer auf der Saar zur Fischerei einen Nachen oder ein Boot führt, muss mindestens **18 Jahre** alt sein.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person, die in Besitz eines Fischereischeines und eines Nachen-Fischereierlaubnisscheines der AGV Völklingen ist auf einem Nachen/Boot mitfahren. Sie können dabei die Fischerei ausüben, wenn sie in Besitz eines Jugendfischereischeines oder eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines für die Pachtstrecke der AGV Völklingen sind.
- Jede vom Nachen/Boot aus fischende Person muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins und eines von der AGV Völklingen gültig ausgestellten Nachen-Fischereierlaubnisscheines sein. (Ausnahme: Jugendliche unter 18 Jahren, siehe oben)
- Bei Gastanglern schließt der Nachen-Fischereierlaubnisschein den Uferschein mit ein.
- Bei Booten mit einer Antriebsleistung über 11,03 kW ist auch der Bootsführerschein-Binnen erforderlich.
- Übt der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen oder Boot aus, so ist er an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.
- Die Ausübung der Nachenfischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen.
- Während der Fahrt darf vom Nachen/Boot aus keinesfalls geangelt werden.
- Gemäß § 20.09 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStO) ist das Ankern in der Saar verboten. (Die BinSchStO kann unter www.elwis.de eingesehen werden.) Man darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen ankern.
- Betreff des „Festmachen“ gilt § 7.04 Abs. 3 der BinSchStO.

Neu!

- Der Nachen/das Boot kann durch einen geeigneten Motor (GPS-oder funkgesteuert) auf der Stelle gehalten werden.
- Ein „Belly Boat“ wird von der Wasserschutzpolizei als „Schwimmkörper“ angesehen und fällt somit nicht unter die Nachenfischerei. Das Fischen mit dem „Belly Boat“ ist auf der Saar verboten!
- Befinden sich mehrere Personen auf dem Nachen/Boot, so ist vor Beginn der Fahrt eindeutig eine Person zu bestimmen, die das Sagen hat.
- Auf dem Nachen muss jede Person zur Sicherheit eine Schwimmweste tragen.
- Der Nachenfischer muss bei der Flussaufwärtsfahrt und bei der Flussabwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 Metern vom Ufer einhalten.
- Der Nachen/Das Boot darf in den Monaten Juni bis einschließlich Oktober nur in der Zeit von 7.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends genutzt werden. In allen anderen Zeiten ist die gesetzlich festgelegte Nachtzeit zu beachten.
- Die Kennzeichnung und die Beleuchtung des Nachsen/Bootes hat gemäß den Regeln für Fahrzeuge auf Binnenschiffahrtsstraßen zu erfolgen. (siehe BinSchStO)
- Fischen mehrere Personen gleichzeitig auf dem Boot/Nachen, so müssen die Nummern aller Nachen-Fischereierlaubnisscheine deutlich sichtbar angebracht werden.
- Die AGV Völklingen übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden. Der Nachen-Fischereierlaubnisscheininhaber zeichnet voll verantwortlich für alle durch ihn entstandenen Schäden.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Fischen vom Nachen/Boot aus kein „Trophäen-Fischen“ sein darf. (§ 10 Abs. 3 der Landesfischereiordnung)
- Wir bitten darum, auch Boote mit einer Antriebsleistung kleiner 2,21 kW beim WSA Saarbrücken anzumelden. Die zugeteilte Bootsnr. wird automatisch zur Nachen-schein-Nummer (Nachenkennzeichen) und das Boot ist dauerhaft gekennzeichnet.
- Fänge von Aal und Wels sind bis spätestens zum 30. November per Mail oder schriftlich dem AGV-Vorstand zu melden.
- Die Schonzeit für Raubfische vom 15. 02. bis zum 31.05. ist zu beachten.
- Änderungen vorbehalten.

Mit dem Boot ist man in der Lage alle die Plätze anzusteuern, die man vom Ufer aus nicht befischen kann und die zuvor noch niemand befischt hat. Dies hat seinen besonderen Reiz.

Da die Anzahl der Scheine begrenzt ist, haben Besitzer aus dem Vorjahr bis zum 01.03. des nachfolgenden Jahres ein „Vorkaufsrecht“. Nach diesem Termin werden die noch freien Scheine an den nächsten Interessenten weitergegeben.

Sonstige Bestimmungen

- Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er weder die Umwelt, noch Mitangler oder Mitbürger stört, sie belästigt oder behindert. Dazu gehört auch Rücksichtnahme auf die am Gewässerrand oder sich im Gewässer befindliche Pflanzenwelt, brütende Wasservögel und der Tierwelt allgemein.
- Jeder Angler hat im Besitz der gültigen gesetzlich vorgeschriebenen Fischereipapiere, sowie der notwendigen Angelerlaubnisscheine zu sein. Diese hat er beim Angeln mit sich zu führen. Die Papiere sind auf Verlangen den Kontrolleuren der Arbeitsgemeinschaft sowie den staatlichen

Kontrolleuren vorzuzeigen. In den Gemeinschaftsbezirken gilt dies auch für die Kontrolleure des ASV Saarbrücken bzw. der VAF Saarlouis/Ensdorf.